

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. Februar 1950.

44/A.1.
zu 78Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. Dr. M i g s c h und Genossen, betreffend die Änderungen in der Devisenbewirtschaftung, beantwortet Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r e t h a wie folgt:

Es ist richtig, dass die Österreichische Nationalbank mit Kundmachung vom 26. Januar 1950, Nr. 37, im Gegensatz zu der im November 1949 getroffenen Neuregelung wieder individuelle Belassungsquoten zugelassen hat. Es ist jedoch nicht richtig, dass diese Massnahme eine Rückkehr zu dem bis November 1949 gehandhabten System bedeutet. Bis zum November 1949 war die für jeden Exporteur individuell festgesetzte Belassungsquote die Grundlage für die Errechnung seines effektiven Verkaufserlöses. Der Teil des Verkaufserlöses, der an die Nationalbank abgeliefert werden musste, wurde zu dem offiziellen Kurs abgerechnet. Der Teil, der die Belassungsquote bildet, konnte von dem Exporteur entweder im eigenen Betrieb verwertet oder ganz oder teilweise mit dem am Agiomarkt zu erzielenden Erlös veräussert werden. Daraus ergab sich für jeden einzelnen Export im Resultat ein verschiedener Kurs. Dieses System, das zwar den Export gefördert hat, aber sich auf die Dauer als nicht haltbar erwies, wurde geändert, um dem Exporteur einen einheitlichen Kurs in möglichster Nähe eines sich frei bildenden Marktkurses zu gewähren. Da man an dem System der Belassungsquote im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Exportgeschäfte festhalten wollte, wurde im Verhandlungsweg mit dem Währungsfonds die einheitliche Belassungsquote von 60 % festgelegt. Es sollte hiervon auch eine genügende Anzahl von Devisen zum billigen Grundkurs für die Dotierung der in der Güterklasse A einzuführenden Bedarfsgüter geschaffen werden. Bei der Handhabung des neuen Systems hat sich gezeigt, dass das Ziel des Einheitskurses für den Export insoferne nicht erreicht worden war, als jener Exporteur, der für die Deckung seines Roh- und Hilfsstoffbedarfes Güter der Einfuhrklasse B importieren musste, wieder nicht für seinen Export im vollen Umfang den Mischkurs erzielen konnte. Überdies hat sich die starre Belassungsquote auch insoferne nicht bewährt, als jene Exporteure, die damit nicht das Auslangen finden konnten, wieder den allgemeinen Bedarf belasteten, während jene anderen, deren Belassungsquote ihren Importbedarf überstieg, in die Versuchung gerieten, die nicht unmittelbar benötigten Devisen zu horten. Die Lösung dieser Schwierigkeit konnte nur in einer vollständigen Trennung der Kursbildung für den Export von dem Umfang der

2. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Februar 1950.

Belassungsquoten gefunden werden. Wenn nunmehr wieder mit einzelnen Branchen individuelle Belassungsquoten vereinbart werden, so haben diese Vereinbarungen nicht wie früher Einfluss auf die Kursbildung für den Export. Die Nachteile, die sich aus dem früheren System ergaben, sind hiemit vermieden. Der Exporteur erhält für seinen gesamten Exporterlös unter allen Umständen den einheitlichen Mischkurs. Er kann die Exporterlöse zur Gänze zu diesem Kurs an die Nationalbank verkaufen, er kann sie aber auch im Rahmen der ihm nunmehr zugestandenen Belassungsquote für eigene Zwecke verwenden. Für jeden derartigen Verwendungszweck bedarf er, so wie bisher, einer besonderen Bewilligung der Nationalbank. Erfolgt die Verwendung für Warenainkäufe, für die der höhere Einkaufskurs gilt, oder für Zahlungen im sogenannten unsichtbaren Verkehr, für die ebenfalls der Prämienkurs gilt, so hat der Exporteur die Differenz zwischen dem ihm zustehenden Mischkurs und dem Prämienkurs an die Nationalbank einzuzahlen, die diese Beträge zur Verbilligung der Devisen für Einführen der Güterklasse A zu verwenden hat. Nach dem Gesagten ist klar, dass entgegen der früheren Praxis nunmehr eine finanzielle Bevorzugung oder Benachteiligung aus der individuellen Gestaltung der Belassungsquoten ausgeschlossen ist und dass weiters durch den nunmehr gewählten Vorgang das grösstmögliche Ausmass an hereinkommenden Exportdevisen für die allgemeine Versorgung gesichert wird.

Die Nationalbank hat die in ihrer Kundmachung Nr. 37 eingeführte Änderung des im November des Vorjahres beschlossenen Systems mit Wissen und im Einverständnis mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium für Finanzen mit den interessierten Wirtschaftskreisen verhandelt und sodann nach Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen die erwähnte Kundmachung erlassen. Sie hat somit ihre Zuständigkeit nicht überschritten.
